

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5141d7e4-3ae9-33af-9fc8-3b0f9ec37a87>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 144 BGB - Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

- (1) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.
- (2) Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

